

# ZH\_OBERGERICHT SB120103 vom 29. November 2012

ZH Obergericht, 2012-11-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB120103](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120103)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB120103 du 29 novembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB120103 del 29 novembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage/Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Die Vorinstanz befand mit Urteilen vom 16. September 2011 alle vier Beschuldigten anklagegemäss für schuldig. Der vorliegend beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde wegen Sachbeschädigung mit grossem Schaden im Sinne von Art. 144

- 5 - Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 StGB sowie wegen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB mit einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten bestraft, wovon 9 Tage durch Haft erstanden waren. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wurde bei einer Probezeit von 4 Jahren bedingt aufgeschoben, und die dem Beschuldigten durch einen Entscheid des Justizvollzugs des Kantons Zürich vom 19. Juni 2009 gewährte bedingte Entlassung wurde um 6 Monate verlängert, verbunden mit der Androhung der Rückversetzung in den Strafvollzug bei erneuter Delinquenz während der verlängerten Probezeit. Weiter wurde festgestellt, dass der Beschuldigte zusammen mit den drei weiteren Verurteilten der Privatklägerin 1 gegenüber im Grundsatz in solidarischer Haftung schadenersatzpflichtig ist. Die Verfahrenskosten wurden schliesslich dem Beschuldigten auferlegt (Urk. 48 S. 31 ff.).

#### E. 1.2

Mit Verfügung vom 3. Mai 2012 wies der Kammerpräsident den Beweis- antrag ab und teilte dem Verteidiger mit, dass die in Parallelverfahren gestellten Anträge zum Zulassung der Erkenntnisse aus der rückwirkenden Teilnehmeridentifikation sowie um Beizug des aus dem Radargerät sichergestellten Datensatzes gutgeheissen worden seien (Urk. 58). Die beigezogenen Beweismittel befinden sich in den Verfahren SB120102 (i.S. C.\_\_\_\_\_, dortige Urk. 60/1-3) bzw. SB120100 (i.S. B.\_\_\_\_\_, dortige Urk. 59/3).

- 6 -

#### E. 1.3

Gegen diese Urteile erhoben alle vier Verurteilten Berufung. A.\_\_\_\_\_ liess seinen amtlichen Verteidiger die Berufung am 19. September 2011 fristgerecht anmelden (Urk. 42) und nach Zustellung des begründeten Urteils - ebenfalls fristgerecht - am 10. Februar 2012 die Berufungserklärung einreichen (Urk. 49). Dabei stellte der Verteidiger den Beweis- antrag, es sei ein Augenschein beim Radar sowie eine Rekonstruktionsfahrt durchzuführen (Urk. 49 S. 2).

#### E. 1.4

Mit Präsidialverfügung vom 13. März 2012 wurde die Berufungserklärung in Anwendung von Art. 400 Abs. 2 und 3 StPO den Gegenparteien übermittelt, um gegebenenfalls

Anschlussberufung zu erheben oder Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen sowie zum Beweisantrag Stellung zu nehmen (Urk. 52). Am 19. März 2012 teilte die Staatsanwaltschaft mit, sie beantrage die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und stelle keine Beweisanträge (Urk. 54). Die Privatkläger liessen sich nicht vernehmen.

### **E. 1.5**

Am 12. Oktober 2012 stellte der Verteidiger des vorliegend Beschuldigten den weiteren Beweisantrag, es seien I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ als Zeugen zu vernehmen. Zur Begründung führte der Verteidiger aus, D.\_\_\_\_\_ habe sich gegenüber den beiden Genannten dergestalt geäußert, als er - D.\_\_\_\_\_ - und sein Freund - mutmasslich B.\_\_\_\_\_ - die Radarmessanlage in Brand gesetzt hätten (Urk. 62). Dazu reichte der Verteidiger eine deutsche Übersetzung der aufgezzeichneten Aussagen von I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ ein (Urk. 64; Urk. 67). Mit Verfügung vom 19. Oktober 2012 wurde die Einvernahme dieser beiden Zeugen angeordnet und diese zur Berufungsverhandlung vom 29. November 2012 vorgeladen (Urk. 68).

### **E. 1.6**

Das vorliegende Verfahren wurde zusammen mit den im Zusammenhang stehenden Verfahren SB120100, SB120101 und SB120102 verhandelt. Zur heutigen Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (amtlichen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (vorliegendes Verfahren), der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (amtlichen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ (SB120000), der Beschuldigte D.\_\_\_\_\_ in Begleitung seines (erbetenen) Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. Z.\_\_\_\_\_ (SB120001) und der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ in Begleitung seiner (erbetenen) Verteidigerin Rechtsanwältin lic. iur. W.\_\_\_\_\_ (SB120002) sowie der stellvertretende Leitende Staatsanwalt lic. iur. Rafael Michel (Prot. II S. 5). Zu Beginn der Berufungsverhandlung waren keine Vorfragen zu entscheiden (Prot. II S. 9). Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_ stellte die Beweisanträge, es seien ein Augenschein beim Radar sowie eine Rekonstruktionsfahrt durchzuführen. Zudem beantragte Rechtsanwalt Z.\_\_\_\_\_, es sei der Cousin des Beschuldigten D.\_\_\_\_\_ als Zeuge zur Frage, ob er am 25. März 2011 den Beschuldigten beim Flughafen ... abgeholt habe und wer dabei anwesend gewesen sei, zu befragen (Prot. II S. 12).

#### **E. 1.6.1**

Unter Verweis auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen (Urk. 48 S. 11; Art. 82 Abs. 4 StPO) ist hinsichtlich des Endzeitpunktes des Geschehens Folgendes festzuhalten: Um 23.40 Uhr des 7. November 2009 ging bei der Einsatzzentrale des Kantonspolizei Zürich der automatische Sabotage-/Brandalarm der vor der Ausfahrt F.\_\_\_\_\_ installierten Radaranlage ein. Um 23.41.23 und 23.41.43 Uhr meldeten unabhängig voneinander zwei am Gerät vorbeifahrende Automobilisten den Brand telefonisch. Beide sagten überdies aus, sie hätten beim brennenden Gerät weder Fahrzeuge noch Personen gesehen. Vorgängig hatte die Radaranlage um 23.26.11 Uhr die letzte Geschwindigkeitsmessung mit Bild vorgenommen, und um 23.35.53, 23.36.17, 23.38.15 sowie 23.38.23 Uhr erfolgten noch vier Messungen ohne Bild, bevor das Gerät infolge des Brandes nicht mehr funktionstüchtig war. Im Sinne der Erhebungen des Brandermittlers ist davon auszugehen, dass als Folge der Positionen der Temperatursensoren im Gerät und der zum fraglichen Zeitpunkt herrschenden misslichen Wetterbedingungen der Brand mehrere Minuten vor der Auslösung des Alarms gelegt worden sein muss. Das deckt sich mit den letzten Messungen des Geräts. Es ist deshalb mit der Vorinstanz festzuhalten, dass der Brand jedenfalls vor

23.35.53 Uhr und nicht oder nicht viel vor 23.26.11 Uhr gelegt worden ist (Urk. 48 S. 11).

- 9 -

### **E. 1.6.2**

D.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_ hatten mit ihren jeweiligen Mobiltelefonen zum massgeblichen Zeitpunkt recht intensiven Telefon- und SMS-Verkehr (SB120102 Urk. 60/1 und 60/2; vgl. auch vorliegende Urk. 10/1 und 10/2). Anhand der Standorte der von ihren Geräten benutzten Mobilfunkantennen (vgl. Urk. 10/3) lässt sich so ein recht gutes Bild ihres Fahrtwegs gewinnen. Das Fahrzeug von D.\_\_\_\_/ B.\_\_\_\_ bewegte sich zur massgeblichen Zeit folgendermassen: Zeit: Antennenstandort: 22.59.00 ...strasse K.\_\_\_\_ 23.17.35 do. 23.25.57 Unterführung ... F.\_\_\_\_ 23.30.29 NOK Mast ... L.\_\_\_\_ 23.33.03 ...strasse K.\_\_\_\_ 23.34.05 ...strasse K.\_\_\_\_ 23.35.30 Sportanlage..., G.\_\_\_\_ 23.36.10 M.\_\_\_\_ (Antenne strahlt über ...) 23.37.20 ...strasse, N.\_\_\_\_ 23.38.37 Unterführung ... F.\_\_\_\_ 23.40.27 O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ 23.41.09 O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ 23.41.35 O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ 23.44.14 O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ danach weiter in Richtung P.\_\_\_\_ Der Parkplatz bei der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_, wo man sich gemäss übereinstimmenden Aussagen aller Beschuldigten und im Sinne der Anklage getroffen hat, liegt im Einzugsbereich der Antenne ...strasse K.\_\_\_\_; die Antenne O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ steht unweit des Ortes, an welchem an jenem 7. November 2009 das Radargerät installiert gewesen war. Vom Parkplatz bei der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_ (ca. 400 m von der Ausfahrt entfernt; so D.\_\_\_\_ in SB120101 Urk. 14/3 S. 2, 6 und Urk. 43 S. 9; vgl. SB120001 Urk. 81; SB120002 Urk. 68; SB120003 Urk. 77) bis zur Autobahnausfahrt Q.\_\_\_\_ sind es knapp 11 Kilometer und von dort weiter wieder in Richtung E.\_\_\_\_ bis zum Radargerät knappe 13 Kilometer

- 10 - (was mit den "rund 12 Kilometer" gemäss Vorinstanz übereinstimmt, da diese offensichtlich genau ab der Autobahneinfahrt G.\_\_\_\_ gemessen hat, Urk. 48 S. 11). Bis zur Unterführung ... F.\_\_\_\_ sind es sodann weitere gute 2 Kilometer; vom Parkplatz in G.\_\_\_\_ via Q.\_\_\_\_ bis zur Unterführung ... F.\_\_\_\_ demnach total 15 Kilometer (vgl. [www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)).

### **E. 1.6.3**

Aus den obstehenden Daten ergibt sich zunächst, dass das Fahrzeug D.\_\_\_\_/B.\_\_\_\_ um ca. 23.34.05 Uhr den Parkplatz bei der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_ ein zweites Mal (ein erstes Mal hielt man sich bis ca. 23.17.35 Uhr dort auf; vgl. dazu später) verlassen und den Heimweg Richtung H.\_\_\_\_ angetreten hat. Um ca. 23.40.27 Uhr fuhren D.\_\_\_\_/B.\_\_\_\_ am in der Gegenrichtung installierten Radargerät vorbei, das zu diesem Zeitpunkt bereits in Brand gestanden hat. Auf dieser Fahrt konnten also D.\_\_\_\_/B.\_\_\_\_ den Radar nicht angezündet haben. Zwanglos mit diesen Daten in Einklang gebracht werden können sodann auch die Aussagen von D.\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_, sie seien, nachdem sie den brennenden Radar gesehen hätten, aus Neugierde in Q.\_\_\_\_ aus- und wieder eingefahren, um nochmals in Richtung E.\_\_\_\_ am brennenden Gerät vorbeizufahren (Urk. 13/1 S. 9, 13/14; Urk. 13/2 S. 5/6; Urk. 13/3 S. 4; Urk. 14/2 S. 2, 3, 9-11). Das stimmt mit dem Umstand überein, dass um 23.44.14 Uhr ein weiterer Kontakt mit der Antenne O.\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_ erfolgte: die ca. 3 Kilometer von der Höhe des Radars auf der Autobahn Richtung H.\_\_\_\_ über die Ausfahrt Q.\_\_\_\_ bis wieder zum Radar in Fahrtrichtung E.\_\_\_\_ in knapp 3 Minuten zurückzulegen ist absolut möglich.

### **E. 1.6.4**

Die Vorinstanz kam - gestützt auf die Darstellung der Staatsanwaltschaft und die Überlegungen des ermittelnden Polizeibeamten - indessen auch gar nicht zum Schluss, die Beschuldigten hätten das Radargerät auf der vorstehend dargestellten Heimfahrt in Brand gesetzt. Vielmehr erwägt sie, die vier Beschuldigten hätten ihre zugestandene "Runde" von G.\_\_\_\_\_ aus nicht bloss über F.\_\_\_\_\_ gedreht, sondern sie seien via Q.\_\_\_\_\_ zum Radar gefahren, hätten diesen in Brand gesetzt und seien danach wieder nach G.\_\_\_\_\_ zurückgekehrt. Wenn aufgrund der Aussagen der Beteiligten - so die Vorinstanz - davon auszugehen sei, dass die beiden Autos gegen 23.15 Uhr, spätestens aber um 23.20 Uhr von - 11 - G.\_\_\_\_\_ aus wieder in Richtung H.\_\_\_\_\_ unterwegs gewesen seien, sei es möglich, dass sie - die rund 12 Kilometer in ca. 8 bis 10 Minuten zurücklegend - zwischen 23.20 und 23.30 Uhr beim Radargerät eingetroffen seien und dieses anklagegemäss in Brand gesetzt hätten (Urk. 48 S. 10-12). Dieses Szenario entspricht auch der vom polizeilichen Ermittler erstellten "Variante Sachbearbeiter", welche davon ausgeht, dass die Beschuldigten um 23.17 Uhr in G.\_\_\_\_\_ losgefahren seien und um ca. 23.24 Uhr den Radar angezündet hätten (Urk. 10/4).

### **E. 1.6.5**

Unter Berücksichtigung der erhobenen Telefonranddaten erscheint ein solcher Tatablauf jedoch als höchst unwahrscheinlich: Zugunsten der Beschuldigten ist davon auszugehen, dass sie (erst) um 23.17.35 Uhr den 400 Meter von der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_\_ entfernten Parkplatz verlassen haben. Aus der vorstehenden Aufstellung ergibt sich sodann, dass das Telefon D.\_\_\_\_\_ um 23.25.57 Uhr einen Kontakt mit der Antenne Unterführung ... F.\_\_\_\_\_ hatte (eingehendes SMS der Freundin von D.\_\_\_\_\_, Urk. 10/1). Im Sinne einer Durchschnittsannahme ist davon auszugehen, dass sich D.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ - und damit auch die hinter ihnen fahrenden C.\_\_\_\_\_/A.\_\_\_\_\_ - in diesem Zeitpunkt genau bei der Unterführung ... in F.\_\_\_\_\_ befanden. Dementsprechend hätten sie 8 Minuten und 22 Sekunden zur Verfügung gehabt, um die 15 Kilometer vom Parkplatz in G.\_\_\_\_\_ über die Ausfahrt Q.\_\_\_\_\_ bis zur Unterführung ... F.\_\_\_\_\_ (in Fahrtrichtung E.\_\_\_\_\_) zurückzulegen, in dieser Zeit beim Radargerät anzuhalten und es in Brand zu setzen. Das ist kaum möglich: Um 15 Kilometer in 8 Minuten und 22 Sekunden zurückzulegen, ist schon einmal eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 107.5 km/h erforderlich. Eine solche Durchschnittsgeschwindigkeit in Fahrt auf einer Autobahn zu erreichen, mag freilich problemlos möglich sein. Es ist aber zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten nach der ihnen anklageseitig vorgeworfenen Variante zusätzlich - zunächst einmal 400 Meter vom Parkplatz bis zur Autobahneinfahrt G.\_\_\_\_\_ hätten zurücklegen müssen, bevor sie "richtig" beschleunigen konnten, - in Q.\_\_\_\_\_ - je über enge Kurven - die Autobahn hätten verlassen und wieder darauf einfahren müssen

- 12 - - und - vor allem - beim Radargerät bis zum Stillstand hätten abbremsen, das Gerät in Brand setzen und wieder losfahren müssen. Auch ohne dies mathematisch weiter zu vertiefen, ist unschwer zu erkennen, dass dies völlig unplausibel ist. Sollte denn aus einer solchen Berechnung überhaupt eine realisierbare erforderliche Höchstgeschwindigkeit resultieren, spräche zusätzlich Folgendes dagegen, dass die Beschuldigten effektiv mit einer solchen Geschwindigkeit gefahren wären: Einerseits wäre D.\_\_\_\_\_ bereits mit netto 188 km/h "geblitzt" - sicher nicht das Risiko eingegangen, nochmals bei einer ähnlich massiven Geschwindigkeitsüberschreitung erappt zu werden, und andererseits hätten die Beschuldigten das Radargerät ja - bei Nacht, Regen und unbeleuchteten Verhältnissen (Urk. 2 S. 3) - zunächst überhaupt einmal finden müssen, was zu tun bei moderaten

Geschwindigkeiten offensichtlich einfacher ist, als wenn man mit übersetzter Geschwindigkeit "vorbeirast". Hinzu kommt schliesslich, dass bei der von der Anklage vertretenen Sachverhaltsvariante nicht einleuchtet, warum denn die Beschuldigten nach der Inbrandsetzung des Radargeräts nochmals bis G.\_\_\_\_\_ hätten fahren sollen: Hier wäre offensichtlich viel naheliegender gewesen, dass zumindest D.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ die Autobahn bereits bei der Ausfahrt F.\_\_\_\_\_ verlassen hätten und wieder in Richtung H.\_\_\_\_\_ eingefahren wären.

#### **E. 1.6.6**

Entgegen der Auffassung der Vorinstanz erscheint demnach - unter Berücksichtigung der vollständigen rückwirkenden Randdatenerhebungen der Mobiltelefone von D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ - der den Beschuldigten in der Anklageschrift vorgeworfene Sachverhalt als ein von den zeitlichen Eckdaten her kaum mögliches Szenario.

#### **E. 1.6.7**

Wie oben gesehen, ist davon auszugehen, dass D.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ - und mit ihnen auch C.\_\_\_\_\_/A.\_\_\_\_\_ - den 400 Meter von der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_\_ entfernten Parkplatz um 23.17.35 Uhr verlassen haben. Danach ist der nächste Kontakt eines ihrer Telefone mit einer Mobilfunkantenne um 23.25.57 Uhr bei der Unterführung ... F.\_\_\_\_\_ verzeichnet und der darauffolgende Kontakt um 23.30.29 Uhr beim NOK Mast ... L.\_\_\_\_\_, bevor die Autos um ca. 23.33.03 Uhr

- 14 - wieder beim Parkplatz bei der Ausfahrt G.\_\_\_\_\_ (Antenne ...strasse K.\_\_\_\_\_) eingetroffen sind.

#### **E. 1.6.8**

Vom Parkplatz in G.\_\_\_\_\_ bis zur Unterführung ... F.\_\_\_\_\_ sind es gut 7 Kilometer (in Fahrtrichtung H.\_\_\_\_\_) bzw. knapp 10 km, wenn man die Autobahn in F.\_\_\_\_\_ verlässt, wieder einfährt und die ...strasse in Fahrtrichtung E.\_\_\_\_\_ kreuzt ([www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)). Dass die vier Beschuldigten von 23.17.35 Uhr bis 23.25.57 Uhr lediglich von G.\_\_\_\_\_ bis zur Unterführung ...strasse gefahren wären, ist vernünftigerweise auszuschliessen, ergäbe dies doch lediglich eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h. Geht man indessen davon aus, dass sie in dieser Zeit - entsprechend ihren Behauptungen - nach F.\_\_\_\_\_ gefahren, dort die Autobahn verlassen und wieder in Richtung E.\_\_\_\_\_ eingefahren sind, ergibt sich ein realistisches Bild: Vom Parkplatz in G.\_\_\_\_\_ bis zur Unterführung ...strasse (Fahrtrichtung E.\_\_\_\_\_) errechnete sich so eine Durchschnittsgeschwindigkeit von gut 70 km/h und von dort bis wieder zum Parkplatz bei der Autobahnausfahrt G.\_\_\_\_\_ (23.33.03 Uhr) eine solche von 60 km/h. Das ist plausibel, wenn man berücksichtigt, dass mit den Strecken vom und zum Parkplatz in G.\_\_\_\_\_ sowie der Aus- und Einfahrtsituation in F.\_\_\_\_\_ Passagen zu befahren sind, wo keine Durchschnittsgeschwindigkeit von 60 bis 70 km/h erzielt werden kann. Zudem wäre eine im Verhältnis zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h eher tiefere Geschwindigkeit auch zwanglos damit zu erklären, dass die beiden Fahrzeuge auf ihrer Suchfahrt bei Nacht und Regen eben das Radargerät finden wollten.

#### **E. 1.6.9**

Im Gegensatz zur Variante gemäss Anklageschrift, welche sich in zeitlicher Hinsicht als kaum realistisch erweist, lässt sich damit die Variante der Beschuldigten ohne Weiteres mit den rückwirkend erhobenen Telefonranddaten in Einklang bringen.

### **E. 1.6.10**

Im Sinne eines Zwischenresultates ist damit festzuhalten, dass aufgrund der Erkenntnisse aus der rückwirkenden Randdatenerhebung an der anklage- gemässen Verwirklichung des Sachverhalts starke Zweifel anzubringen sind.

- 15 -

### **E. 1.6.11**

Der Zeuge I.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll, er habe D.\_\_\_\_\_ am 26. März 2010 beim Flughafen in ... getroffen, als er (der Zeuge) von S.\_\_\_\_\_ her in die Schweiz gekommen sei. D.\_\_\_\_\_ habe ihm dann erzählt, dass er beschuldigt werde, einen Apparat in Brand gesetzt zu haben. Bei diesem Treffen seien seine Freundin, die aber im Auto gewesen sei, I.\_\_\_\_\_ (der Zeuge I.\_\_\_\_\_), D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ dabei gewesen. Wie es dazu gekommen sei, dass D.\_\_\_\_\_ ihm von diesem Vor- fall erzählt habe, wisse er auch nicht. Er kenne D.\_\_\_\_\_ nur vom Sehen her. Er habe D.\_\_\_\_\_ gefragt, ob alles in Ordnung sei. Dann habe D.\_\_\_\_\_ alles über dieses Ereignis erzählt. Er habe gesagt, er sei in dieses Problem hineingeraten. Weiter habe D.\_\_\_\_\_ ausgeführt, es gäbe auch eine Videoaufnahme von einer Tankstelle, wo man sehen könne, wie er Benzin holen gegangen sei, um eine Maschine anzuzünden (Urk. 74 S. 2 ff.).

### **E. 1.6.12**

Der Zeuge J.\_\_\_\_\_ führte aus, D.\_\_\_\_\_ habe ihm am 26. März 2010 am Flughafen in ... von einem Radarkasten erzählt. Er habe D.\_\_\_\_\_ zufällig getrof- fen, als er seinen Freund abholen gegangen sei. Bei diesem Treffen seien er, I.\_\_\_\_\_ (der Zeuge I.\_\_\_\_\_), dessen Freundin, wobei diese während des Ge- sprächs im Auto gesessen habe, ein Freund, der das Auto gelenkt habe und D.\_\_\_\_\_, der von mindestens zwei Freunden begleitet worden sei, dabei gewe- sen. Sie hätten darüber gesprochen, wie es sei, wenn man die Schweiz wieder verlasse und nach S.\_\_\_\_\_ zurückwandere. D.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, er sei in eine Radarfalle getappt. Von Anzünden eines Radarkasten sei nicht gesprochen worden. D.\_\_\_\_\_ habe gesagt, er könne nicht auswandern, weil er in eine Radar- falle geraten sei (Urk. 75 S. 2 ff.). Darauf angesprochen, dass er auf der Ton- bandaufnahme ausgesagt habe, sie hätten gesagt, dass sie die Maschine in Brand gesteckt hätten, meinte der Zeuge, dies stimme. D.\_\_\_\_\_ sei zum Radar- apparat gelangt und habe Feuer gesetzt. Sonst habe D.\_\_\_\_\_ niemanden er- wähnt. Der Apparat sei aber nur von einem, nicht von beiden in Brand gesetzt worden. Bei diesem Gespräch sei aber, soweit er sich erinnern könne, nicht die Rede gewesen von einer Videoaufnahme. Ob auch B.\_\_\_\_\_ bei diesem Treffen

- 16 - dabei gewesen sei, wisse er nicht. Er könne sich nicht mehr an sein Gesicht erin- nern (Urk. 75 S. 8 ff.).

### **E. 1.6.13**

Die Aussagen des Zeugen I.\_\_\_\_\_ sind unklar und stehen zur Tonband- aufnahme in Widerspruch. So führte er damals aus, dass ihm D.\_\_\_\_\_ und des- sen Kollege über die Maschine erzählt hätten und was geschehen sei. Sie hätten ihm gesagt, dass sie es gewesen seien (Urk. 64 und 67). Demgegenüber erklärte er anlässlich der heutigen Befragung, D.\_\_\_\_\_ habe ihm erzählt, er werde be- schuldigt, einen Apparat in Brand gesetzt zu haben, er sei auch dort gewesen (Urk. 74 S. 3), bzw. er werde beschuldigt wegen dem Apparat, der dort in F.\_\_\_\_\_ in Brand gesetzt worden sei (Urk. 74 S. 8). Auf diesen Widerspruch angespro- chen, meinte der Zeuge lediglich, D.\_\_\_\_\_ habe ihm gesagt, er habe es getan (Urk. 74 S. 8). Damit bleibt der konkrete Inhalt des behaupteten Gesprächs weit- gehend

unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob D.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Zeugen I.\_\_\_\_\_ tatsächlich zugegeben haben soll, das Radargerät in Brand gesetzt zu haben, oder ob er nur erzählt habe, dass er diesbezüglich beschuldigt werde. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die Sachverhaltsdarstellung des Zeugen I.\_\_\_\_\_ wenig glaubhaft erscheint. So ist nicht nachvollziehbar, dass D.\_\_\_\_\_ anlässlich dieses zufälligen Treffens dem Zeugen I.\_\_\_\_\_ ein vollumfängliches Geständnis über das in Brand setzen des Radargeräts gemacht haben soll, da sie sich lediglich vom Sehen her und damit nicht persönlich bzw. näher kannten. Auch die Aussagen des Zeugen J.\_\_\_\_\_ sind in sich widersprüchlich und erscheinen unklar. So erklärte er zunächst, es sei anlässlich des zufälligen Treffens mit D.\_\_\_\_\_ nicht darüber gesprochen worden, dass ein Radarkasten angezündet worden sei. D.\_\_\_\_\_ habe nur gesagt, er könne nicht auswandern, weil er in eine Radarfalle geraten sei (Urk. 75 S. 8). Erst darauf angesprochen, dass er bei der Tonbandaufnahme anders ausgesagt habe (vgl. Urk. 64 und 67), erklärte er, er habe doch gesagt, der Apparat sei in Brand geraten (Urk. 75 S. 8). Sodann machte der Zeuge J.\_\_\_\_\_ geltend, D.\_\_\_\_\_ habe ihm nur gesagt, dass er zu einem Radarapparat gelangt sei. Mehr nicht (Urk. 75 S. 8). Auf die Frage, ob er gehört habe, dass D.\_\_\_\_\_ gesagt habe, er hätte den Apparat in Brand gesetzt, erklärte der Zeuge J.\_\_\_\_\_, er (D.\_\_\_\_\_) habe Feuer gesetzt am Kasten (Urk. 75 S. 8).

- 17 - Damit bleibt auch hier der konkrete Inhalt des behaupteten Gesprächs weitgehend unklar. Insbesondere ist nicht ersichtlich, ob D.\_\_\_\_\_ tatsächlich zugegeben haben soll, das Radargerät in Brand gesetzt zu haben. Sodann fällt auf, dass die Aussagen der beiden Zeugen in Wesentlichen Punkten nicht übereinstimmen. Während der Zeuge I.\_\_\_\_\_ davon spricht, dass D.\_\_\_\_\_ anlässlich des zufälligen Treffens am Flughafen in ... von B.\_\_\_\_\_ begleitet worden sei (Urk. 74 S. 7), führte der Zeuge J.\_\_\_\_\_ aus, dass D.\_\_\_\_\_ von mindestens zwei Kollegen begleitet worden sei (Urk. 75 S. 7). Weiter führte der Zeuge I.\_\_\_\_\_ aus, er habe D.\_\_\_\_\_ gefragt, ob alles in Ordnung sei. Daraufhin habe D.\_\_\_\_\_ alles über dieses Ereignis erzählt (Urk. 74 S. 7). Demgegenüber gab der Zeuge J.\_\_\_\_\_ zu Protokoll, sie hätten darüber gesprochen, wie es sei, die Schweiz wieder zu verlassen und nach S.\_\_\_\_\_ zurückzuwandern. D.\_\_\_\_\_ habe dann gesagt, er sei in eine Radarfalle getappt, mehr nicht (Urk. 75 S. 7). Schliesslich führte der Zeuge I.\_\_\_\_\_ aus, D.\_\_\_\_\_ habe ihnen gesagt, es gäbe Videoaufnahmen einer Tankstelle, wo man sehen könne, dass er Benzin geholt habe (Urk. 74 S. 8). Demgegenüber machte der Zeuge J.\_\_\_\_\_ geltend, soweit er sich erinnere, sei bei diesem Gespräch nicht die Rede gewesen von irgendwelchen Videoaufnahmen (Urk. 75 S. 9).

#### **E. 1.6.14**

Zusammenfassend erscheinen die Zeugenaussagen widersprüchlich, unklar und nicht schlüssig. Für die Sachverhaltserstellung kann damit - entgegen der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 20) - nicht auf diese Aussagen abgestellt werden.

#### **E. 1.6.15**

Der Beschuldigte arbeitete zum Zeitpunkt seiner Verhaftung für die V.\_\_\_\_\_ AG bei der AA.\_\_\_\_\_ AG als Geleisebauer. Grundlage dafür bildete ein ab 14. September 2009 befristet für eine Dauer von 3 Monaten abgeschlossener Temporäreinsatzvertrag. Es wurde eine Normalarbeitszeit von ca. 40,5 Stunden pro Woche sowie ein Brutto-Stundenlohn von Fr. 30.80 (inkl. Feiertags- und Ferientagesentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn) vereinbart. Die Kündigungsfrist betrug 2 Tage (Urk. 40/1). Der Beschuldigte wurde am Donnerstag, 10. Dezember 2009, im Anschluss an die erste polizeiliche Einvernahme um

11.45 Uhr verhaftet (Urk. 19/1; vgl. Urk. 11/1 S. 1 und 9) und am 18. Dezember 2009, 15.30 Uhr, wieder entlassen (Urk. 19/7). Gemäss der von ihm eingereichten Lohnabrechnung für Dezember 2009 erhielt er den Lohn bis am 9. Dezember 2009 ausbezahlt (Urk. 40/2 S. 2). Entsprechend der vereinbarten Dauer des Einsatzvertrags hätte der Beschuldigte wohl noch bis am Freitag, 11. Dezember 2009, gearbeitet (Vertragsende am Sonntag, 13. Dezember 2009).

#### **E. 1.6.16**

Soweit der Beschuldigte die Differenz zur in der Folge erhaltenen Arbeitslosenentschädigung bzw. zum aktuell von ihm erzielten Lohn geltend machen lässt, steht dem also die Befristung des seinerzeitigen Vertrages entgegen: Dafür, dass der Beschuldigte ab Mitte Dezember Arbeitslosenentschädigung zu beziehen hatte und an der aktuellen Arbeitsstelle nunmehr einen leicht tieferen Lohn bezieht als damals (Urk. 10/3), ist nicht die damalige Inhaftierung kausal, sondern der Umstand, dass der Vertrag eben befristet war. Auch ohne Verhaftung

- 26 - hätte das Arbeitsverhältnis am 13. Dezember 2009 geendet. Hier besteht demnach kein Anspruch.

#### **E. 1.6.17**

Der Beschuldigte hatte am Morgen des 10. Dezember 2009 zur ersten Einvernahme bei der Dienststelle F.\_\_\_\_\_ der Kantonspolizei Zürich zu erscheinen (Urk. 11/1). Soweit er dafür eine Entschädigung für Lohnausfall geltend macht, erscheint dies demnach angesichts des vorerwähnten Temporärarbeitsvertrags berechtigt. Allerdings erscheinen "rund 4 Stunden" (wie vom Verteidiger angeführt; Urk. 39 S. 12) in Anbetracht der Einvernahmedauer von gut eineinhalb Stunden (Urk. 11/1) als sehr grosszügig berechnet.

#### **E. 1.6.18**

Für die Einvernahme vom 25. Februar 2011 (Urk. 11/5) kann nur schon darum keine Entschädigung für Lohnausfall zur Diskussion stehen, weil der vom Beschuldigten eingereichte, offenbar aktuelle Arbeitsvertrag erst am 3. Mai 2011 zu laufen begonnen hat (Urk. 10/3).

#### **E. 1.6.19**

Vor Vorinstanz fand am 8. September 2011 die Hauptverhandlung (Prot. I S. 3) und am 16. September 2011 die Urteilseröffnung und -erläuterung statt (Prot. I S. 7). Beide Veranstaltungen zusammen dauerten ziemlich genau 2 Stunden. Hinzu kommt die Zeit, welche die An- und Rückreise in Anspruch nahm. Inwieweit der Beschuldigte allerdings deshalb einen Lohnausfall erlitten hätte, tut er nicht dar: Er ist im Monatslohn angestellt, und ein Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer den Lohn grundsätzlich auch für Zeiten zu bezahlen, in welchen der Arbeitnehmer z.B. infolge Wahrnehmung von Gerichtsterminen an der Arbeitsleitung verhindert ist (Art. 324a OR).

#### **E. 1.6.20**

Ausgewiesen sind schliesslich die vom Beschuldigten geforderten Fahrtkosten von total Fr. 45.60 (Urk. 39 S. 12).

#### **E. 1.6.21**

Gesamthaft erscheint damit eine Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen von Fr. 150.– zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2009 als angemessen.

### **E. 1.6.22**

Der Beschuldigte befand sich vom 10. bis 18. Dezember 2009 während

### **E. 1.6.23**

Die Festlegung der Genugtuungssumme beruht auf richterlichem Ermessen. Das Bundesrecht setzt keinen bestimmten Mindestbetrag fest (vgl. Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO). Bei der Ausübung des Ermessens kommt den Besonderheiten des Einzelfalles entscheidendes Gewicht zu. Nach der bisherigen Rechtsprechung ist zunächst die Grössenordnung der in Frage kommenden Genugtuung zu ermitteln, wobei Art und der Schwere der Verletzung massgebend sind. In einem zweiten Schritt sind die Besonderheiten des Einzelfalles zu würdigen, die eine Verminderung oder Erhöhung der zuzusprechenden Summe nahelegen. Das Bundesgericht erachtet bei kürzeren Freiheitsentzügen Fr. 200.– pro Tag als angemessene Genugtuung, sofern nicht aussergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine höhere oder eine geringere Entschädigung zu rechtfertigen vermögen. Bei längerer Untersuchungshaft (von mehreren Monaten Dauer) ist der Tagessatz in der Regel zu senken, da die erste Haftzeit besonders erschwerend ins Gewicht fällt (vgl. BGE 113 IB 155 E. 3b S. 156 mit Hinweisen). Diese Rechtsprechung bleibt auch für Anwendungsfälle der eidgenössischen Strafprozessordnung aktuell (Urteil des Bundesgerichts 6B\_111/2012 vom 15. Mai 2012 E. 4.2).

### **E. 1.6.24**

Entgegen dem Verteidiger ist deshalb grundsätzlich von einem Ansatz von Fr. 200.– pro erlittenem Hafttag auszugehen. Das ergibt bei 9 Hafttagen einen Betrag von Fr. 1'800.–. Aussergewöhnliche Umstände, die eine Erhöhung oder Verminderung rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Soweit der Verteidiger

- 28 - darauf verweist, dass der Beschuldigte infolge der Inhaftierung seine Arbeitsstelle verloren habe (Urk. 39 S. 14), ist auf den bereits erwähnten Umstand hinzuweisen, dass jenes Arbeitsverhältnis befristet war und der Beschuldigte ohnehin am 11. Dezember 2009 - dem Tage nach der Verhaftung - seinen letzten Arbeitstag gehabt hätte. Dass im Umfeld des Beschuldigten "niemand mehr Verständnis" für die Situation gehabt habe (Urk. 39 S. 14), mag sein, ist indessen kein aussergewöhnlicher Umstand, der eine Erhöhung der Genugtuung rechtfertigte. Und wenn der Verteidiger schliesslich die "sehr lange Verfahrensdauer von zwei Jahren" moniert (Urk. 39 S. 14), bzw. nun geltend macht, die Verletzung des Beschleunigungsgebots falle erhöhend ins Gewicht und der Beschuldigte sei seit drei Jahren mit vorliegendem Verfahren belastet, was wirksam zu kompensieren sei (Urk. 73 S. 12), so vermag auch dies keinen besonderen Genugtuungsanspruch zu begründen: Gesamthaft erscheint das Verfahren denn auch nicht als übermässig lang; immerhin war es gegen vier - anfänglich, mit U.\_\_\_\_\_, gar fünf - Beschuldigte zu führen und waren durchaus umfangreiche Ermittlungshandlungen vorzunehmen. Dem Beschuldigten ist deshalb eine Genugtuung von Fr. 1'800.– zuzüglich 5 % Zins ab 13. Dezember 2009 (mittlerer Zinsverfall) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_ wird vollumfänglich freigesprochen. 2. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich) wird auf den Zivilweg verweisen. 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens sowie die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden auf die Gerichtskasse genommen. 4. Dem Beschuldigten werden Fr. 150.– (zuzüglich 5 % Zins ab 10. Dezember 2009) als Entschädigung für

wirtschaftliche Einbussen sowie Fr. 1'800.– (zu- züglich 5 % Zins ab 13. Dezember 2009) als Genugtuung aus der Gerichts-

- 29 - kasse zugesprochen. Im weitergehenden Umfang wird das Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren abgewiesen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten. 5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten (übergeben) – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis (übergeben) – die Privatklägerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich) – die Privatklägerschaft 2 (Bundesamt für Strassen ASTRA) sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis – die Privatklägerschaft 1 (Kantonspolizei Zürich) – die Privatklägerschaft 2 (Bundesamt für Strassen ASTRA) und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung all- fälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 12 Abs. 1 lit. d VOSTRA mittels Kopie von Urk. 23/3 – die KOST Zürich mittels Formular „Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials“ zwecks Löschung des DNA-Profiles – die Kantonspolizei Zürich, KIA-ZA, mit separatem Schreiben (§ 34a POG) 6. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung - 30 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. November 2012 Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: lic. iur. R. Naef lic. iur. M. Hauser

## **E. 2**

Umfang der Berufung Der Beschuldigte lässt beantragen, er sei in Aufhebung des angefochtenen Urteils vollumfänglich freizusprechen (Urk. 49 S. 1; Urk. 73). Das erstinstanzliche Urteil ist deshalb in keinem Punkt in Rechtskraft erwachsen und bildet gesamthaft Gegenstand des Berufungsverfahrens (vgl. Prot. II S. 10).

- 7 -

## **E. 3**

Sachverhalt

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat die allgemeinen Grundsätze von Beweiserhebung und -würdigung richtig dargestellt, sodass vorab darauf verwiesen werden kann (Urk. 48 S. 5/6).

### **E. 3.2**

Mit Verfügungen vom 13. Januar 2010 und 17. Februar 2010 genehmigte die Präsidentin der Anklagekammer des Obergerichts des Kantons Zürich die von der Staatsanwaltschaft in Bezug auf D.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ angeordnete rückwirkende Randdatenerhebung der von diesen benutzten Mobiltelefonen (Urk. 17/5 und Urk. 17/8). Diese Genehmigungen wurden unter anderem deshalb erteilt, weil die Staatsanwaltschaft ihre Untersuchung damals wegen Brandstiftung (Art. 221 StGB) geführt hatte und der entsprechende

Tatbestand im Katalog von Art. 3 Abs. 2 lit. a des damals anwendbaren BÜPF enthalten war. Wie gesehen, erfolgte die Anklageerhebung in Bezug auf die Brandlegung beim Radargerät dann aber nicht wegen Brandstiftung, sondern wegen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 3 StGB. Diese Bestimmung war indessen nicht in Art. 3 BÜPF enthalten. Die Verteidigung eines der Beschuldigten vertrat deshalb vor Vorinstanz die Auffassung, es dürften die aus der Telefonauswertung gewonnenen Erkenntnisse nicht berücksichtigt werden bzw. es sei jedenfalls von deren Unverwertbarkeit zu Lasten des Beschuldigten auszugehen (SB120101 Urk. 43 S. 6). Der Vorderrichter folgte dieser Sichtweise (vgl. dazu Schmid, Straf- prozessrecht, 4. Aufl., Zürich 2004, Rz. 769; Urk. 46 S. 7, vgl. aber auch S. 12 E. 2.17.6).

### **E. 3.3**

Im Berufungsverfahren beantragten nun - wie gesehen - die Verteidigun- gen von B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, es seien die aus der rückwirkenden Randdaten- erhebung gewonnenen Beweismittel beizuziehen und zu verwerten, weil sich daraus für die Beschuldigten entlastende Momente ergäben (SB120100 Urk. 47 S. 3; SB120102 Urk. 48 S. 2). Wie schon erwähnt, wurden diese Daten sodann angefordert und zu den Akten genommen. Deren Berücksichtigung steht - soweit sie sich zugunsten der Beschuldigten auswirken - nichts im Wege.

- 8 -

### **E. 3.4**

Die Vorinstanz hat anhand der aus den Befragungen der Beteiligten sowie aus objektiven Beweismitteln (ohne die rückwirkende Randdatenerhebung) gewonnenen zeitlichen Eckpunkte einen möglichen Tatablauf skizziert und befunden, es sei von diesem zeitlichen Aspekt her sowohl die Darstellung der Staats- anwaltschaft als auch jene der Beschuldigten möglich. Relativ summarisch ergänzte der Vorderrichter dann, auch die durch die rückwirkende Randdatener- hebung der verwendeten Mobiltelefone ermittelten Antennenstandorte vermöch- ten weder die Variante der Beschuldigten zu bestätigen noch jene der Staats- anwaltschaft auszuschliessen (Urk. 48 S. 12). Nachdem die erhobenen Rand- daten nun vollständig zu den Akten erhoben worden sind (dem Vorderrichter lag nur die durch den polizeilichen Sachbearbeiter erstellte Auswertung vor, Urk. 10/1-4), ist dieser Schluss zu überprüfen:

### **E. 3.5**

Die hinsichtlich des von C.\_\_\_\_\_ benutzten Mobiltelefons erhobenen Daten geben nichts Substanzielles her: Er erhielt um 22.53.36 (bzw. .34) Uhr den von den Beteiligten eingestandenen Anruf von D.\_\_\_\_\_, wonach es diesen "geblitzt" habe, und kurz darauf fand nochmals ein kurzes Gespräch zwischen diesen Beiden statt. Beide Male befand sich C.\_\_\_\_\_ noch im Sendebereich der Antenne ...strasse ... in E.\_\_\_\_\_, wo er sich in einer ... Bar aufgehalten hatte.

- 13 - C.\_\_\_\_\_ machte sich dann, begleitet vom Beschuldigten, auf den Weg D.\_\_\_\_\_ entgegen und passierte um 23.10.45 Uhr die Antenne ... in R.\_\_\_\_\_, wo er den nächsten Anruf von D.\_\_\_\_\_ erhielt, der inzwischen bei der Ausfahrt G.\_\_\_\_\_ angelangt war. Danach benutzte C.\_\_\_\_\_ sein Telefon nicht mehr, bis er um 23.41.35 (bzw. .33) Uhr im Funkbereich der Antenne ...strasse ... E.\_\_\_\_\_ einen weiteren Anruf von D.\_\_\_\_\_ erhielt, der zu diesem Zeitpunkt seinerseits auf dem Heimweg beim brennenden Radargerät im

Sende- bereich der Antenne O.\_\_\_\_\_ AG F.\_\_\_\_\_ war. C.\_\_\_\_\_ fuhr dann weiter in die Stadt und die beiden telefonierten nicht mehr (vgl. Urk. 10/1 und SB120102 Urk. 60/3). Diese Daten sprechen weder für noch gegen einen der Beschuldigten: Geht man - was sowohl gemäss der Anklageschrift der Fall war und auch die Beschuldigten behaupten - davon aus, dass sich um 23.25.57 Uhr beide Fahr- zeuge hintereinander bei der Unterführung ... in F.\_\_\_\_\_ befunden haben, so ist absolut realistisch, dass sich C.\_\_\_\_\_/A.\_\_\_\_\_ bei ihrer Rückkehr in die Stadt - allenfalls nach einem kurzen Stopp in G.\_\_\_\_\_ - um 23.41.35 Uhr im Bereich der Antenne ...strasse ... (bei der Sportanlage ...) befunden haben.

### **E. 3.6**

Bekanntlich geben alle Beschuldigten an, sie hätten nach ihrem Zusam- mentreffen in G.\_\_\_\_\_ mit beiden Autos eine Suchfahrt über die Autobahnaus- fahrt F.\_\_\_\_\_ und wieder zurück nach G.\_\_\_\_\_ unternommen. Allerdings hätten sie dabei das gesuchte Radargerät nicht gefunden (naheliegenderweise, nach- dem es zwischen F.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ gestanden hat), weshalb sie unverrichte- ter Dinge wieder von dannen gezogen seien; C.\_\_\_\_\_/A.\_\_\_\_\_ nach E.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_/B.\_\_\_\_\_ Richtung H.\_\_\_\_\_. Diese Version passt nun viel eher auf die erhobenen Telefon-Randdaten:

### **E. 3.7**

Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung wurden I.\_\_\_\_\_ und J.\_\_\_\_\_ als Zeugen befragt.

### **E. 3.8**

Die Vorinstanz hat sodann in erheblichem Masse auf die Aussagen des Zeugen T.\_\_\_\_\_ abgestellt (vgl. dazu Urk. 48 S. 12-14; Urk. 16/1 und 16/2). Es ist einzuräumen, dass recht viel in dessen Aussagen darauf hindeutet, dass er zur fraglichen Zeit die beiden Fahrzeuge von D.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ beim Radargerät auf dem Pannestreifen hat stehen sehen. So war namentlich C.\_\_\_\_\_ mit einem BMW der 3er-Reihe unterwegs, welcher der Beschreibung durch den Zeugen weitgehend entspricht, und konnte dieser zwar das Auto von D.\_\_\_\_\_ nicht defini- tiv bestimmen, so aber doch durchaus treffend beschreiben. Umgekehrt gibt es aber doch auch Punkte, die dagegen sprechen, dass der Zeuge die Autos der

- 18 - Beschuldigten gesehen hat: So sagte er etwa aus, es sei beim vorderen Fahrzeug (welches denn dasjenige von D.\_\_\_\_\_ hätte sein müssen) das linke hintere Rück- licht defekt gewesen bzw. habe nicht gebrannt (Urk. 16/1 S. 2; Urk. 16/2 S. 3), was sich durch die polizeilichen Abklärungen beim von D.\_\_\_\_\_ benutzten Fahr- zeug nicht erhärten liess (Urk. 5 S. 36). Sodann war der Zeuge der Meinung, dass beide Fahrzeuge ein ZH-Nummernschild gehabt hätten (Urk. 16/1 S. 3), was bezüglich des von D.\_\_\_\_\_ gefahrenen Ford Focus nicht zutrifft (...-Nummern- schild). Und schliesslich "passt" eher schlecht zur Sachverhaltsvariante gemäss Anklageschrift, dass der Zeuge im vorderen Fahrzeug zwei Personen habe sitzen sehen und ihm ausserhalb der Fahrzeuge keine Personen aufgefallen seien (Urk. 16/1 S. 3; Urk. 16/2 S. 3): Wenn denn die Beschuldigten in der ihnen von der Staatsanwaltschaft vorgeworfenen Art und Weise vorgegangen wären, hätten sie ja nur Sekunden für die Verübung der eigentlichen Tat zur Verfügung gehabt und wäre deshalb während ihres Aufenthaltes mit einiger Sicherheit mindestens jemand ausserhalb der Fahrzeuge sichtbar gewesen, sei es am Überklettern der Einzäunung oder gar am Anzünden des Apparates. Von der Interessenlage her erschiene weiter auch wenig

wahrscheinlich, dass im vorderen Fahrzeug zwei Personen hätten sitzen sollen (was D.\_\_\_\_/B.\_\_\_\_ entsprochen hätte), denn letztlich war D.\_\_\_\_ derjenige, der das offensichtliche Interesse daran hatte, das Radargerät zu zerstören, währenddem den anderen drei ein Eigeninteresse fehlte. Dass T.\_\_\_\_ falsch aussagt oder die Beschuldigten gar falsch anschuldigen würde - wie er dies gegenüber einem Bruder anscheinend bereits einmal getan hat (Urk. 16/2 S. 2) - ist angesichts des Detailreichtums seiner Schilderungen nun allerdings auszuschliessen. Für eine bewusste Falschanschuldigung - für welche auch jegliches Motiv fehlte - hätte er sodann ja wissen müssen, dass und mit welchen Fahrzeugen die Beschuldigten zur fraglichen Zeit auf der Autobahn A... unterwegs gewesen sind. Dieses Wissen hatte T.\_\_\_\_ jedoch nicht. Angesichts der vorstehend unter Erw. 3.4 dargestellten Umstände, wonach der zeitliche Ablauf gemäss Anklageschrift als sehr unwahrscheinlich erscheint, ist aber denkbar, dass T.\_\_\_\_ zwar die von ihm beschriebenen Autos an der fraglichen Stelle hat stehen sehen, dies indessen nicht diejenigen der Beschuldigten waren.

- 19 - Zu widerlegen vermögen seine Aussagen die bis dahin gezogenen Schlüsse nicht.

### **E. 3.9**

Dasselbe gilt bezüglich der Aussagen der Beschuldigten. Auch hier ist der Vorinstanz zunächst zuzustimmen, dass diese tatsächlich teilweise widersprüchlich ausgesagt haben (Urk. 48 S. 15 ff.). Ausgehend von der - bis anhin wahrscheinlicheren - Hypothese, dass die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten zutrifft, erscheint deren Aussageverhalten nun aber als durchaus nachvollziehbar: So musste auch ihnen offensichtlich klar sein, dass angesichts der ganzen Umstände ein erheblicher Tatverdacht auf sie fällt:

Erwiesenermassen wurde D.\_\_\_\_ mit grob übersetzter Geschwindigkeit "geblitzt", traf man sich in der Folge in G.\_\_\_\_, sprach anerkanntermassen - wenn auch angeblich nur scherzhaft - davon, das Radargerät "zu klauen", zu beschädigen, anzuzünden bzw. jedenfalls zu suchen, fuhr danach eine "Suchrunde" über F.\_\_\_\_ wieder nach G.\_\_\_\_ - und sah dann auf dem Heimweg in Richtung H.\_\_\_\_ nach der Ausfahrt F.\_\_\_\_ das Radargerät brennen. Da ist es verständlich, dass die Beschuldigten zum Grossteil anfänglich die von ihnen später eingestandene "Suchrunde" von G.\_\_\_\_ über F.\_\_\_\_ noch verschwiegen und erst später einräumten, man sei mit dem - zumindest einmal in den Raum gestellten - Ziel, das Radargerät zu suchen und zu beschädigen, von G.\_\_\_\_ über F.\_\_\_\_ wieder nach G.\_\_\_\_ gefahren. Es war ihnen auch bewusst, dass angesichts der Umstände erheblicher Verdacht auf sie fällt. Einzig der vorliegend Beschuldigte sagte von Anfang an auch bezüglich der "Suchrunde" gleich aus (s. dazu später). Diese Aussagen würdigend, kam dann die Vorinstanz zum Schluss, die Beschuldigten hätten immer nur dasjenige eingestanden, was ihrer Einschätzung nach erstellt und nicht abstreitbar gewesen sei (vgl. ebenso die Staatsanwaltschaft, Urk. 79 S. 4). Eine solche Tendenz ist insbesondere in den jeweils ersten Einvernahmen von D.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ effektiv zu erblicken. Wenn dann aber die Vorinstanz daraus folgert, es sei der von allen aufrechterhaltenen Behauptung, man sei auf der Runde über die Autobahn nur bis nach F.\_\_\_\_ gefahren und nie bis zum Radarstandort gelangt, im Rahmen der Beweiswürdigung nur ein kleines Gewicht zuzumessen (Urk. 48 S. 16), so urteilt sie zu hart:

- 20 - Dass die Beschuldigten grösstenteils zunächst abgestritten haben, auf der Suche nach dem Radar eine Runde gefahren zu sein, ist angesichts des Umstands, dass sie sich offensichtlich einem grossen - in ihren Augen unberechtigten - Anfangsverdacht ausgesetzt gesehen hatten, verständlich. Offenkundig wollten sie so vermeiden, zu den bereits

bestehenden Verdachtsmomenten noch weitere hinzuzufügen. Gegenteil spricht die Tatsache, dass die Beschuldigten die "Suchfahrt" teilweise sofort zugaben und teilweise nicht, eher für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen und jedenfalls dagegen, dass diese abgesprochen gewesen wären: Wenn denn eine Absprache erfolgt wäre, hätten sich die Beschuldigten über einen derart zentralen Punkt wie die "Suchfahrt" ganz sicher geeinigt und diesbezüglich gleich ausgesagt.

### E. 3.10

Bei C.\_\_\_\_/A.\_\_\_\_ kommt sodann hinzu, dass kaum ein Motiv ersichtlich ist, weshalb sie sich zu der ihnen (mit-) vorgeworfenen, doch reichlich dreisten Straftat hätten bereit erklären sollen, nur um D.\_\_\_\_ einer Bestrafung wegen seines Geschwindigkeitsexzesses zu entziehen. Zwar bezeichnete C.\_\_\_\_ D.\_\_\_\_ als einen Kollegen, den er noch nicht lange kenne, zu welchem er aber ein gutes Verhältnis habe (Urk. 12/1 S. 2; Urk. 12/2 S. 2; Urk. 11/4 S. 3), der Beschuldigte habe D.\_\_\_\_ dagegen bis zur Konfrontationseinvernahme vom 22. Dezember 2009 erst ca. viermal gesehen und ein-, zweimal mit ihm gesprochen (Urk. 11/4 S. 2; Urk. 11/1 S. 3; Urk. 11/2 S. 2). C.\_\_\_\_ und A.\_\_\_\_ betonten diese fehlende Interessenlage auch selbst wiederholt (Urk. 11/3 S. 3, 6; Urk. 37 S. 5; Urk. 12/3 S. 4/5; SB120102 Urk. 38 S. 5), was angesichts des Umstands, dass sie beide vorbestraft sind (Urk. 51 und SB120102 Urk. 50) und sich von daher kaum leichtfertig einer neuen Strafuntersuchung aussetzen dürften, durchaus nachvollziehbar erscheint. Insbesondere der vorliegend Beschuldigte, der bereits über anderthalb Jahre Freiheitsentzug zu erdulden hatte (Urk. 51), wirkt glaubhaft, wenn er sagte: "Ich war bereits selber im Gefängnis. Die anderen wissen nicht, was das heisst. Wenn sie so etwas Blödes gemacht haben, müssen sie dafür büßen. (...). Er [D.\_\_\_\_] sprach davon, das Gerät anzuzünden oder davon etwas zu machen, um das Foto herauszubekommen, weil er keine Busse

- 21 - bekommen wollte. Ich sagte, er solle das bleiben lassen und gescheiter die Busse bezahlen. Es würde nur noch schlimmer" (Urk. 11/4 S. 3; vgl. ähnlich auch Urk. 11/1 S. 9 und Urk. 11/3 S. 7; vgl. auch Urk. 76 S. 5 f.). Die Aussagen des Beschuldigten wirken sodann auch sonst glaubhaft; er war - wie gesehen - denn auch der einzige, der von Beginn weg die Suchfahrt von G.\_\_\_\_ über F.\_\_\_\_ und zurück eingestand (Urk. 11/1 S. 2). In seinen Schilderungen kommt überdies eine gewisse Distanz zum "Hauptprotagonisten" D.\_\_\_\_ zum Ausdruck, den er nur flüchtig kannte. Jedenfalls vermittelte der Beschuldigte mehrere Male, dass er das Verhalten D.\_\_\_\_', nachdem dieser "geblitzt" worden war, sowie das vorliegende Verfahren als "Theater" empfand (so ausdrücklich in Urk. 11/1 S. 9; D.\_\_\_\_ habe sich "wie ein Kind" verhalten und versucht, "seinen Arsch zu retten", Urk. 11/3 S. 4, 7). So erscheinen die Aussagen des Beschuldigten als authentisch und erlebt, und sie sind auch durchsetzt mit Einzelheiten, die auf ein realistisches Wiedergeben des tatsächlichen Geschehens hindeuten: Beim ersten Treffen in G.\_\_\_\_ habe D.\_\_\_\_ gesagt, der Radar stehe "etwa bei der Geraden in F.\_\_\_\_", und man sei deshalb dann in F.\_\_\_\_ ausgefahren, um den Kreisel herum, unter der Brücke durch und wieder nach G.\_\_\_\_ zurück (Urk. 11/1 S. 5; Urk. 11/3 S. 6 - was der tatsächlichen Situation in F.\_\_\_\_ entspricht). Nach der Suchfahrt habe D.\_\_\_\_ gesagt, er habe "diese Scheissmaschine" nicht gesehen (Urk. 11/1 S. 2); diese sei vermutlich weiter zurück (Urk. 11/1 S. 5). Und auf der Suchfahrt sei man mit ca. 80 bis 100 km/h gefahren (Urk. 11/3 S. 12) - was der unter Erw. 3.6.2 vorstehend ermittelten gesamten Durchschnittsgeschwindigkeit ziemlich genau entspricht.

### **E. 3.11**

Was die Vorinstanz schliesslich hinsichtlich des Verhaltens der Beschuldigten nach der Tat ausführt (Urk. 48 S. 16/17), ist sodann als solches zwar schon nachvollziehbar, indessen nicht geeignet, die Täterschaft der Beschuldigten zu beweisen. Insbesondere die Erwägung, dass B.\_\_\_\_\_ und U.\_\_\_\_\_ länger hätten telefonieren müssen, wenn B.\_\_\_\_\_ seinem - ebenfalls "geblitzten", nach ... weitergefahrenen - Kollegen mit dem Radarbrand etwas Unvorhergesehenes mitgeteilt hätte (Urk. 48 S. 16/17), bleibt reine Spekulation. Dass es sich beim Anruf von B.\_\_\_\_\_ an U.\_\_\_\_\_ gleichsam zwingend um eine "Vollzugsmeldung" ge-

- 22 - handelt haben müsse, ergibt sich aus der beidseitigen Beschreibung des Gesprächs jedenfalls nicht (Urk. 13/1 S. 11/12; Urk. 13/2 S. 3; Urk. 13/3 S. 5; Urk. 15/1 S. 5; Urk. 15/2 S. 5). Ähnliches gilt bezüglich der Aussage der Mutter von D.\_\_\_\_\_, wonach dieser am Folgetag gesagt habe, die Sache sei noch schlimmer, weil der Radarkasten in Brand geraten sei (Urk. 48 S. 17; Urk. 16/5 S. 2). Wenn denn D.\_\_\_\_\_ so ausgesagt haben sollte, könnte dies durchaus auch im Zusammenhang mit seiner - berechtigten - Vorahnung gestanden haben, dass nun er und seine Kollegen verdächtigt werden, das Gerät angezündet zu haben. Eine eigentliche Zugabe der Täterschaft ist dies jedoch nicht. Sodann kommt hinzu, dass die Aussagen der Mutter von D.\_\_\_\_\_ ohnehin nicht gegen die Beschuldigten verwendet werden dürfen, da lediglich eine polizeiliche Befragung und keine Einvernahme als Zeugin stattgefunden hat (Urk. 16/5).

### **E. 3.12**

Als letzter Punkt bleibt darauf hinzuweisen, dass sowohl D.\_\_\_\_\_ als auch B.\_\_\_\_\_ aussagten, sie hätten im Vorbeifahren beim auf der gegenüberliegenden Seite brennenden Radar zumindest eine Person gesehen. Insbesondere B.\_\_\_\_\_ sagte diesbezüglich konstant und detailreich aus (Urk. 13/1 S. 9/10; Urk. 13/2 S. 4, 5; Urk. 13/3 S. 4). Zwar ist diese Behauptung nicht überprüfbar und könnte eine - überdies nicht sehr schwierig zu erfindende - Schutzbehauptung sein. Immerhin hat aber die Polizei einige Meter vom Tatort entfernt auf dem Wiesland oberhalb des Radargeräts eine Schuhspur festgestellt (Urk. 9/6), welche nicht von den Beschuldigten stammen kann und so grundsätzlich die diesbezüglichen Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ stützen könnte. Sodann sind die - übereinstimmenden - Aussagen von D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ zu berücksichtigen, wonach sie, nachdem sie den brennenden Radar gesehen hätten, aus Neugierde in Q.\_\_\_\_\_ aus- und wieder eingefahren seien, um nochmals in Richtung E.\_\_\_\_\_ am brennenden Gerät vorbeizufahren (Urk. 11/1 S. 9, 13/14; Urk. 11/2 S. 5/6; Urk. S. 11/3 S. 4; Urk. 14/2 S. 2, 9-11). Diese Sachdarstellung spricht für die Sachverhaltsvariante der Beschuldigten. Hätten die vier Beschuldigten - gemäss Anklagesachverhalt - das Radargerät in Brand gesetzt, erschiene es nicht nachvollziehbar, weshalb D.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ - nachdem das Feuer gelegt worden wäre und sie anschliessend in Richtung H.\_\_\_\_\_ fah-

- 23 - rend auf der Gegenseite das brennende Radargerät gesehen hätten - erneut in Q.\_\_\_\_\_ die Autobahn hätten verlassen sollen, um sodann in Richtung E.\_\_\_\_\_ wieder am brennenden Radargerät vorbeizufahren.

### **E. 3.13**

Damit bleiben unüberwindbare Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so abgespielt hat, wie er in der Anklageschrift dem Beschuldigten vorgeworfen wird. Die Indizien, welche sich für den Beschuldigten belastend auswirken, vermögen die insbesondere aufgrund der

zeitlichen Umstände bestehenden erheblichen Zweifel nicht zu beseitigen. Es kann dem Beschuldigten nicht rechtsgenügend nachgewiesen werden, die Radaranlage in Brand gesetzt zu haben. Damit zusammenhängend ist nicht erstellt, dass er bei der Anlage über die Umzäunung geklettert wäre. Ausgangsgemäss erübrigt es sich, die zusätzlich beantragten Beweise abzunehmen.

#### **E. 4**

Rechtliche Würdigung Entsprechend hat ein vollumfänglicher Freispruch zu erfolgen.

#### **E. 5**

Zivilansprüche

##### **E. 5.1**

Die Privatklägerin 1 fordert von den Beschuldigten adhäsionsweise Schadenersatz für die Beschädigung des Radargeräts. Die Vorinstanz hat die vier Beschuldigten in solidarischer Haftung gegenüber der Privatklägerin 1 dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig erklärt und die Privatklägerin 1 zur genaueren Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruchs auf den Zivilweg verwiesen.

##### **E. 5.2**

Wie gesehen, wird der Beschuldigte vom Vorwurf freigesprochen, das Radargerät beschädigt zu haben. Wird eine beschuldigte Person freigesprochen und ist hinsichtlich der adhäsionsweise anhängig gemachten Zivilklage der Sachverhalt nicht spruchreif, ist diese auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). Das ist insbesondere etwa dann der Fall, wenn ein Freispruch mangels Beweisen erfolgt (ZHK StPO-Lieber, Art. 126 N. 7). Eine solche Sachlage ist vorliegend gegeben. Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 ist deshalb auf den Zivilweg zu verweisen.

- 24 -

#### **E. 6**

Kosten- und Entschädigungsfolgen

##### **E. 6.1**

Ausgangsgemäss - der Beschuldigte wird freigesprochen und obsiegt im Berufungsverfahren - sind die Kosten der Untersuchung und der gerichtlichen Verfahren, einschliesslich derjenigen der amtlichen Verteidigung, auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO; Art. 428 Abs. 1 StPO).

##### **E. 6.2**

Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie Anspruch auf Entschädigung ihrer Aufwendungen für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte, Entschädigung der wirtschaftlichen Einbussen, die aus ihrer notwendigen Beteiligung am Strafverfahren entstanden sind und Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug (Art. 429 Abs. 1 lit. a-c StPO). Es geht damit einerseits um den (vollen) Ausgleich des Schadens im haftpflichtrechtlichen Sinn sowie andererseits um Genugtuung für immaterielle Nachteile (Schmid, a.a.O., N. 1803 f.).

##### **E. 6.3**

Zu den Entschädigungen für Aufwendungen zur Wahrung der Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO) gehören primär die Kosten der frei gewählten Verteidigung, wenn die Verbeiständung angesichts der tatsächlichen oder rechtlichen Komplexität des Falls geboten war (Schmid, a.a.O., N. 1810). Nachdem dem Beschuldigten vorliegend ein amtlicher Verteidiger bestellt worden ist, dessen Kosten ohnehin vom Staat getragen werden (Art. 135 StPO, Art. 422 Abs. 2 lit. a StPO), fällt eine (Partei-) Entschädigung unter diesem Titel nicht in Betracht.

#### **E. 6.4**

Als Entschädigung für wirtschaftliche Einbussen (Art. 429 Abs. 1 lit. b StPO; s. dazu Schmid, a.a.O., N. 1813 ff.) lässt der Beschuldigte Lohnausfälle geltend machen: Zum Zeitpunkt der Inhaftierung sei er im Stundenlohn angestellt gewesen und habe infolge der Haft seine Arbeitsstelle verloren. Von der Arbeitslosenversicherung habe er hernach lediglich 80 % des Bruttolohnes von Fr. 5'000.– erhalten (also Fr. 4'000.–). Da er während 4 Monaten arbeitslos gewesen sei, habe er demnach einen Lohnausfall von Fr. 4'000.– gehabt. An der neuen Stelle verdiene er sodann pro Monat mindestens Fr. 250.– weniger als am vorherigen Ort. Auch diese Lohneinbusse sei ihm für eine Dauer von mindestens

- 25 - 3 Monaten (ordentliche Kündigungsfrist) zu entschädigen. Im weiteren habe er wegen den Einvernahmen vom 10. Dezember 2009 und 25. Februar 2011 sowie der beiden Gerichtsverhandlungen einen Ausfall für 1,5 Arbeitstage gehabt, was ausgehend von einem Monatslohn von Fr. 4'750.– und 20 Arbeitstagen pro Monate einen Anspruch von Fr. 356.– ergebe. Und schliesslich fordert der Beschuldigte den Ersatz der Fahrtkosten von Fr. 45.60 für die SBB-Tickets E. \_\_\_\_\_-AB. \_\_\_\_\_ retour und zweimal E. \_\_\_\_\_-F. \_\_\_\_\_ retour (Urk. 39 S. 11/12; vgl. Urk. 73 S. 12).

#### **E. 6.5**

Bei besonders schweren Verletzungen in den persönlichen Verhältnissen im Sinne von Art. 28 ZGB und Art. 49 OR sichert Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO der beschuldigten Person bei Einstellung oder Freispruch eine Genugtuung zu, wobei

- 27 - das Gesetz als Anwendungsfall ausdrücklich den Freiheitsentzug nennt. Mit Bezug auf Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ist denn auch regelmässig eine Genugtuung geschuldet (Schmid, a.a.O., N. 1816 ff., mit vielen Verweisen).

#### **E. 9**

Tagen in Haft. Der Verteidiger fordert dafür eine Genugtuung von mindestens Fr. 6'000.– und beruft sich dafür auf die - angebliche - bundesgerichtliche Rechtsprechung. Bei einem Freiheitsentzug von 9 Tagen sei von einem Tagessatz von Fr. 300.– auszugehen, und der sich so ergebende Betrag von Fr. 2'700.– sei aufgrund "des gesamten Strafverfahrens und seiner Begleitumstände" sowie der Verletzung des Beschleunigungsgebots auf mindestens Fr. 6'000.– zu erhöhen (Urk. 39 S. 12 ff.; Urk. 73 S. 12).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.